

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 31

Kapitalanlagebetrug, § 264a StGB

- I. Rechtsgüter:** – Das Allgemeininteresse an der Funktionsfähigkeit des Kapitalanlagemarktes.
– Das Vermögen des konkreten Anlegers.

II. Struktur und systematische Stellung:

- § 264a StGB ist ein betrugsähnlicher Tatbestand im Bereich der Wirtschaftskriminalität.
- Es handelt sich um ein **abstraktes Gefährdungsdelikt** im Vorfeld des Betruges, welches weder einen Eintritt eines Vermögensschadens, noch eine konkrete Vermögensgefährdung voraussetzt. Daher enthält § 264a III StGB auch eine besondere Vorschrift hinsichtlich der täglichen Reue, bei nachträglicher freiwilliger Verhinderung des tatsächlichen Erwerbs bzw. der Erhöhung der Kapitalanteile.
- Sinn dieser Regelung ist es dabei, einerseits bestimmte Verhaltensweisen im wirtschaftlichen Verkehr bereits im Vorfeld zu kriminalisieren, andererseits aber auch **Beweisschwierigkeiten zu überwinden**, denn oft entstehen hier Schäden, die sich nur schwer nachweisen lassen.
- Werden die Kapitalanteile tatsächlich erworben oder erhöht und tritt ein Vermögensschaden tatsächlich ein, so tritt der hierdurch begangene **Betrug, § 263 StGB**, – im Gegensatz zu § 264 StGB – nicht hinter § 264a StGB zurück, da § 263 StGB den höheren Strafrahmen aufweist. Fraglich ist dann, ob Idealkonkurrenz, § 52 StGB, vorliegt oder § 264a StGB im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurücktritt.

III. Der objektive Tatbestand:

1. **Tathandlung:**
 - a) **Aufstellen unrichtiger vorteilhafter Angaben**
 - **Angaben:** Hierunter versteht man nicht nur reine Tatsachen, sondern auch Bewertungen und Prognosen.
 - **Vorteilhaft:** Angaben, die die Entscheidung des Anlegers für die Kapitalanlage positiv beeinflussen können.
 - b) **Verschweigen nachteiliger Tatsachen**
2. **Bezug:** Die Angaben oder Tatsachen müssen **Umstände** betreffen, die **hinsichtlich der Entscheidung über den Erwerb oder die Erhöhung von Kapitalanteilen** (d.h. hinsichtlich der Anlageentscheidung des einzelnen Kunden) **erheblich sind**.
 - „Erheblich“ sind Umstände, die ein verständiger und durchschnittlicher Anleger als maßgeblich einschätzt, also Faktoren, die den Wert, die Chancen und die Risiken einer Kapitalanlage betreffen.
3. **Zusammenhang:** Die Angaben oder Tatsachen müssen im Zusammenhang stehen mit:
 - a) **dem Vertrieb von Wertpapieren (§ 264a I Nr. 1 StGB):** z.B. Aktien, Schuldverschreibungen, Investmentzertifikate.
 - b) **dem Vertrieb von Bezugsrechten (§ 264a I Nr. 1 StGB)**
 - c) **dem Vertrieb von Anteilen, die eine Beteiligung an dem Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen (§ 264a I Nr. 1 StGB):** z.B. Kommanditanteile
 - d) **dem Angebot, die Einlage auf die genannten Anteile zu erhöhen (§ 264 I Nr. 2 StGB)**
4. **Tatmittel:** verschiedene Formen von „Werbeträgern“ als da wären:
 - a) **Prospekte**
 - b) **Darstellungen**
 - c) **Übersichten über den Vermögensstand**
5. **Adressat:** Angaben gegenüber einem **größeren Personenkreis**.
Es muss sich um eine so große Zahl potentieller Anleger handeln, dass deren Individualität zurücktritt (Bsp.: offen ausliegende Werbeprospekte, Rundgang von Haustür zu Haustür). Individualangebote werden nur – bei Eintritt eines Vermögensschadens – über § 263 StGB erfasst.

IV. Der subjektive Tatbestand

Erforderlich ist (einfacher) Vorsatz, § 15 StGB, hinsichtlich der objektiven Tatbestandsmerkmale. Da die Vermögensschädigung kein objektives Tatbestandsmerkmal ist, braucht dem Täter keine Schädigungsabsicht nachgewiesen werden. Ebenso ist eine Bereicherungsabsicht nicht erforderlich.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich, § 21 IV 3; Eisele, BT 2, § 26; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 13 III; Rengier, BT I, § 17 III; Wessels/Hillenkamp/Schuhr, BT 2, § 18 II.

Literatur / Aufsätze: Martin, Aktuelle Probleme bei der Bekämpfung des Kapitalanlagen geschwindels, wistra 1994, 127; Mutter, § 264a StGB: ausgewählte Probleme rund um ein verkanntes Delikt, NStZ 1991, 421; Nestler, Kapitalanlagebetrug gem. § 264a StGB im Überblick, JURA 2024, 590; Otto, Die Tatbestände gegen Wirtschaftskriminalität im Strafgesetzbuch, JURA 1989, 24; Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht – Einführung und Übersicht, JuS 1989, 689, Ahrens/Redwitz: Aufklärung von Betrugsfällen im Zusammenhang mit Greenwashing – Wissenswertes und Untersuchungsschwerpunkte im ESg-Umfeld, CCZ, 2023, 6.

Rechtsprechung: BGH NJW 2005, 2242 – Immobilienfond (Beurteilung der „erheblichen Umstände“, BGH wistra 2001, 57 – Kanada (Gesetzeskonkurrenz zwischen Kapitalanlagebetrug und Betrug); OLG Köln NJW 2000, 598 – Gastanker (Zum Verjährungsbeginn bei § 264a StGB); BGH NJW 2022, 2262 – Hypothekenanleihen (Kapitalanlagebetrug bei Erwerb der Anlage im Börsenhandel; BGH NJW 2022, 2266 – Hypothekenanleihen (Ursächlichkeit eines Prospektfehlers für Anlageentscheidungen).